

Markt Wilhermsdorf

Landkreis Fürth

Vollzug des Baugesetzbuches

Änderung des Bebauungsplans „Breiteschbach“ in Wilhermsdorf

Der Markt Wilhermsdorf beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Breiteschbach“ als Satzung aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. den §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie Art. 91 der Bayer. Bauordnung i.d.F. vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433)

Satzungsergänzung

§ 1

Der Bebauungsplan „Breiteschbach“ des Markts Wilhermsdorf, bekanntgemacht am 24.07.2000, besteht aus dem Planblatt mit den darin enthaltenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Satzung mit den weiteren Festsetzungen zum Bebauungsplan, der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem integrierten Grünordnungsplan.

§ 2

Der Text der Satzung mit den weiteren Festsetzungen zum Bebauungsplan „Breiteschbach“, bekanntgemacht am 24.07.2000, wird wie folgt geändert:

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Dachneigung der Hauptgebäude beträgt 38° bis 48°. Es sind nur Satteldächer zulässig. Dachaufbauten und Gauben dürfen höchstens ein Drittel der Dachfläche betragen. Bei den Grundstücken mit der Fl. Nr. 393/20 und /22 im Bauplan mit Parzelle 23 und 31 bezeichneten Grundstücken ist es zulässig Dachaufbauten und Gauben bis zu einhalb der Dachfläche zu errichten.

Die Eindeckung hat mit Biberschwänzen oder Pfannen aus Ton- oder Betonmaterial in roter Farbe zu erfolgen. Ein Kniestock bis max. 0,65 m Höhe, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette, ist zulässig.

Auffallende, grellfarbene Putzarbeiten und Außenwandbekleidungen sowie Anstriche, die das Ortsbild stören, dürfen nicht verwendet werden. Außenwandverkleidungen sind grundsätzlich nicht zulässig und bedürfen im Einzelfall einer besonderen Genehmigung.

§ 3

Das Planblatt zum Bebauungsplan „Breiteschbach“ mit den darin enthaltenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie dem integrierten Grünordnungsplan, bekanntgemacht am 24.07.2000, wird geändert und erhält für den Änderungsbereich die beigefügte Fassung (Stand 20.06.2001).

§ 4

Die beigefügte Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans ist Bestandteil des Bebauungsplans „Breiteschbach“.

§ 5

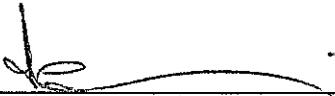
Die Anbindung des Baugebietes erfolgt über den Kreisverkehr der FÜ 18. Eine Ausfahrt von den Parzellen der Fl. Nr. 393/22 direkt auf die FÜ 18 ist ausgeschlossen.

Vom Rand der Kreisstraße FÜ 18 Richtung Westen besteht eine Anbauverbotszone von 15 m. Diese Anbauverbotszone ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Langenzenn, 28.11.2001 – KH / AO


Unterschrift Planfertiger